

Landeskirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

Wolfenbüttel, den 15. September 2000

Inhalt

Kirchenverordnung zur Fortbildungspflicht für Pfarrerinnen und Pfarrer	54
Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung zur Aufnahme von Kandidatinnen und Kandidaten des Predigtamtes in ein Dienstverhältnis auf Probe	55
Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung zur Feststellung der örtlichen Kirchenstiftungen und Opfereien	56
Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Stiftung Johanniterhaus Braunschweig St.-Annen-Konvent	57
Bekanntmachung über die Neubildung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission	61
Bekanntmachung über die Neuordnung des Spendenrechts	61
Namengebung für Kirchengemeinden	72
Kirchensiegel	72
Berichtigungen	72
Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen	73
Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen	73
Personalnachrichten	73

Kirchenverordnung zur Fortbildungspflicht für Pfarrerinnen und Pfarrer Vom 13. Juli 2000

Auf Grund des § 16 a des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Ergänzungsgesetz zum Pfarrergesetz) in der Fassung vom 29. Mai 1999 (Amtsbl. 1999 S. 99), zuletzt geändert am 20. November 1999 (Amtsbl. 2000 S. 2), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für die berufsbezogene Fortbildung aller Ordinierten im Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit und auf Probe sowie für die Fortbildung der Ordinierten, denen ein pfarramtlicher Dienst im Angestelltenverhältnis zur Landeskirche übertragen ist.

§ 2

Allgemeine Fortbildungspflicht

Die regelmäßige Fortbildung gehört zu den Dienstpflichten aller Pfarrerinnen und Pfarrer. Pfarrerinnen und Pfarrer sind

nach Maßgabe dieser Verordnung berechtigt und verpflichtet, regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

§ 3

Ziele der Fortbildung

Die Fortbildung soll den Pfarrerinnen und Pfarrern ermöglichen, die Aufgaben ihres jeweiligen Amtes in der Gemeinde oder im allgemeinkirchlichen Dienst zu erfüllen.

§ 4

Teilnahmeverpflichtung

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet, innerhalb eines Zeitraumes von jeweils 3 Jahren mindestens 5 Tage lang an von ihnen auszuwählenden anerkannten Fortbildungsveranstaltungen für Pfarrerinnen und Pfarrer teilzunehmen.

Zeiten eines Erziehungsurlaubs, einer Beurlaubung (§ 92 PFG) oder einer Freistellung vom Dienst aus familiären oder anderen Gründen (§§ 93, 95 a PFG) werden bei der Berechnung des in Satz 1 genannten Zeitraums nicht berücksichtigt.

(2) Das Landeskirchenamt kann im Einvernehmen mit der Pröpstin oder dem Propst Pfarrerinnen oder Pfarrer zur Teilnahme an bestimmten Fortbildungsveranstaltungen verpflichten.

ten, wenn die Teilnahme zur sachgerechten Erfüllung der Aufgaben des Amtes in der Gemeinde oder im allgemeinkirchlichen Dienst erforderlich erscheint.

(3) Fortbildungsmaßnahmen kirchlicher Träger werden anerkannt, wenn ein dienstliches Interesse seitens des Landeskirchenamtes festgestellt wird.

(4) Fortbildungsveranstaltungen anderer Fortbildungsträger können vom Landeskirchenamt als Fortbildungsveranstaltung für Pfarrerinnen und Pfarrer anerkannt werden, wenn sie mit den in § 3 genannten Zielen der Fortbildung übereinstimmen und eine vergleichbare Fortbildungsveranstaltung von einem kirchlichen Fortbildungsträger nicht angeboten wird oder aus Kapazitätsgründen nicht in Anspruch genommen werden kann.

(5) Bei der Erfüllung der Fortbildungspflicht nach Absatz 1 sollen alle Bereiche der Fortbildung berücksichtigt werden.

§ 5

Dienstbefreiung

(1) Für die Teilnahme an anerkannten Fortbildungsveranstaltungen ist Pfarrerinnen und Pfarrern Dienstbefreiung zu gewähren, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Die Dauer der Dienstbefreiung soll jährlich 12 Tage nicht überschreiten. Ausnahmen sind mit Genehmigung des Landeskirchenamtes möglich.

(2) Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen soll in den Propsteien koordiniert werden. Die Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet, rechtzeitig für Vertretung zu sorgen.

(3) Über die Gewährung der Dienstbefreiung entscheidet die für Erholungsurlaub zuständige Stelle.

§ 6

Kosten der Teilnahme

Die Kosten für die Teilnahme an anerkannten Fortbildungsveranstaltungen werden nach Maßgabe der landeskirchlichen Reisekostenbestimmungen erstattet.

§ 7

Teilnahmebescheinigung

Über die Teilnahme an Maßnahmen des Amtes für Fortbildung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Bei Maßnahmen anderer Träger sind entsprechende Nachweise dem Amt für Fortbildung einzureichen.

Teilnahmebescheinigungen werden in die Personalakte aufgenommen.

§ 8

Kontaktstudium

(1) Pfarrerinnen und Pfarrern kann die Teilnahme an einem Kontaktstudium gestattet werden, wenn seit dem Beginn des Probendienstes oder seit dem Ende des letzten Kontaktstudiums mindestens 10 Jahre vergangen sind und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. § 4 Abs. 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Fortbildungspflicht nach § 4 Abs. 1 und 2 bleibt unberührt. § 5 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

(3) Über die Zulassung zum Kontaktstudium entscheidet das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit der zuständigen Propstin oder dem zuständigen Propst.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Kirchenverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wolfenbüttel, den 13. Juli 2000

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Kirchenregierung

Dr. h. c. Christian Krause

RS 405.1

Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung zur Aufnahme von Kandidatinnen und Kandidaten des Predigtamtes in ein Dienstverhältnis auf Probe Vom 13. Juli 2000

Auf Grund des § 7 Absatz 3 Satz 3 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrergesetzes vom 29. Mai 1999 (Amtsbl. S. 99), zuletzt geändert am 20. November 1999 (Amtsbl. 2000 S. 2), wird verordnet:

§ 1

Die Kirchenverordnung zur Aufnahme von Kandidatinnen und Kandidaten des Predigtamtes in ein Dienstverhältnis auf Probe vom 23. September 1996 (Amtsbl. 1997 S. 139), zuletzt geändert am 22. Februar 1999 (Amtsbl. S. 89), wird wie folgt geändert:

In § 8 wird der bisherige Satz 1 durch folgenden neuen Satz 1 ersetzt:

„Diese Kirchenverordnung gilt zur Erprobung bis zum 31. August 2001.“

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. September 2000 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 13. Juli 2000

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Kirchenregierung

Dr. h. c. Christian Krause

**Kirchenverordnung
zur Änderung der Kirchenverordnung
zur Feststellung der örtlichen
Kirchenstiftungen und Opfereien
Vom 26. Juni 2000**

Auf Grund des § 94 Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 2. November 1992 (Amtsbl. 1993 S. 7), zuletzt geändert am 23. Januar 1999 (Amtsbl. S. 46), wird verordnet:

§ 1

Die Kirchenverordnung zur Feststellung der örtlichen Kirchenstiftungen und Opfereien vom 8. August 1977 (Amtsbl. S. 36), zuletzt geändert am 23. Februar 1987 (Amtsbl. S. 64), wird wie folgt ergänzt:

1. a) In § 1 werden unter Nr. 2 folgende Worte gestrichen:

„Kirche Achim, Kirche Beuchte, Kirche Börßum, Kirche Bornum, Kirche Beatae Mariae Virginis in Hornburg, Kirche Neuenkirchen“

b) Nach den Worten „Kirche Zorge“ wird angefügt:

„Im Bereich der ehemaligen Propstei Blankenburg:

Kirche Allrode

Kirche (Kapelle) Altenbrak

Kirche Benzingerode

Kirche St. Bartholomäus Blankenburg

Kirche St. Katharinen Blankenburg

Lutherkirche (Kapelle im St. Georgenhof) Blankenburg

Kirche Börnecke

Kirche Cattenstedt

Kirche Hasselfelde

Kirche Heimburg

Kirche Hüttenrode

Kirche Michaelstein

Kirche (Kapelle) Neuwerk

Kirche Rübeland

Kirche Stiege

Kirche Tanne

Kirche und Kirchenstiftung zu Timmenrode

Kirche Trautenstein

Kirche (Kapelle) Treseburg

Kirche Wienrode“

2. In § 1 Nr. 9 werden folgende Ergänzungen vorgenommen:

Vor „Kirche Ampleben“ wird „Kirche Achim“; nach „Kirche Berklingen“ wird „Kirche Beuchte Kirche Börßum Kirche Bornum“; nach „Kirche Hedeper“ wird „Kirche Beatae Mariae Virginis in Hornburg“ und nach „Kirche Mönchevahlberg“ wird „Kirche Neuenkirchen“ eingefügt.

3. In § 1 wird Nr. 12 nach den Worten „Kirche Wahrstedt“ wie folgt ergänzt:

„Im Bereich der ehemaligen Propstei Blankenburg:

Kirche (Kapelle) Berenbrock

Kirche Calvörde

Kirche Elsebeck

Kirche Jeseritz

Kirche (Kapelle) Lössewitz

Kirche Parleib

Kirche Uthmöden

Kirche Velsdorf

Kirche (Kapelle) Zobbenitz“

§ 2

1. a) In § 2 werden unter Nr. 2 folgende Worte gestrichen:

„Opferei Achim, Küsterei Beuchte, Opferei Börßum, Opferei Bornum, Küsterei Gielde, Küsterei Heiningen, Küsterei Neuenkirchen, Opferei Schladen, Küsterei der Ev.-luth. Kirchengemeinde zu Wehre, Küsterei Werlaburgdorf“

b) Nach den Worten „Opferei Zorge“ wird § 2 Nr. 2 wie folgt ergänzt:

„Im Bereich der ehemaligen Propstei Blankenburg:

Opferei Allrode

Opferei Altenbrak

Opferei Benzingerode

Opferei zu Blankenburg

Kantorat zu Blankenburg

Opferei Börnecke

Opferei Cattenstedt

Opferei Hasselfelde

Kantorat Hasselfelde

Opferei Heimburg

Opferei Hüttenrode

Opferei Michaelstein

Opferei Neuwerk

Opferei Rübeland

Opferei Stiege

Opferei Tanne

Opferei Timmenrode

Opferei Trautenstein

Opferei Treseburg

Opferei Wienrode“

2. In § 2 Nr. 9 werden folgende Ergänzungen vorgenommen:

Vor „Opferei Ampleben“ wird „Opferei Achim“; nach „Opferei Berklingen“ wird „Küsterei Beuchte Opferei Börßum Opferei Bornum“; nach „Opferei Evessen“ wird „Küsterei Gielde“; nach „Opferei Hedeper“ wird „Küsterei

Heiningen“; nach „Opferei Mönchevahlberg“ wird „Küsterei Neuenkirchen“; nach „Opferei Samleben“ wird „Opferei Schladen“ und nach „Opferei Weferlingen“ wird „Küsterei der Ev.-luth. Kirchengemeinde zu Wehre“ und „Küsterei Werlaburgdorf“ eingefügt.

3. In § 2 wird Nr. 12 nach den Worten „Opferei Wendeschott“ wie folgt ergänzt:

„Im Bereich der ehemaligen Propstei Blankenburg:

Opferei Berenbrock

Opferei Calvörde

Opferei Elsebeck

Opferei Jeseritz

Opferei Lössewitz

Opferei Parleib

Opferei Uthmöden

Opferei Velsdorf

Opferei Zobbenitz“

§ 3

Diese Kirchenverordnung tritt mit Verkündung in Kraft.

Wolfenbüttel, den 26. Juni 2000

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. h. e. Christian Krause

**Bekanntmachung
der Neufassung der Satzung der
Stiftung Johanniterhaus Braunschweig
St.-Annen-Konvent**

Der Stiftungsrat der Stiftung Johanniterhaus Braunschweig St.-Annen-Konvent hat am 19. Juni 1999 und am 13. Mai 2000 unter Beachtung des § 15 der Stiftungssatzung vom 19. Oktober 1979 in der Neufassung vom 13. November 1993 (Amtsbl. 1994 S. 37) Satzungsänderungen beschlossen. Das Landeskirchenamt hat diese Änderungen als kirchliche Stiftungsbehörde im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 20 Abs. 2 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes am 19. Juni 2000 genehmigt. Die Änderungen sind gemäß dem Beschluss des Stiftungsrates vom 13. Mai 2000 am 1. Juli 2000 in Kraft getreten.

Nachstehend wird die Stiftungssatzung in der Neufassung bekanntgegeben, die sie durch die Änderungen vom 19. Juni 1999 und vom 13. Mai 2000 erfahren hat.

Wolfenbüttel, den 27. Juni 2000

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Landeskirchenamt**

Dr. Sichelschmidt

**Satzung
der Stiftung Johanniterhaus Braunschweig
– St.-Annen-Konvent –
in der Neufassung vom 13. Mai 2000**

Am 19. November 1326 ist von Ludolph von Veltheim der St.-Annen-Konvent im Stift Blasius zu Braunschweig gestiftet worden. Er wurde im Jahre 1805 durch den Geheimen Justizrat C. A. von Biel mit Zuwendungen bedacht. Seit etwa 1970 erhielt die Stiftung wiederholt Zuwendungen von der Domkirche St. Blasius in Braunschweig.

Um den Stiftungszweck weiter erfüllen zu können, wurden alle vorhandenen, aber nicht mehr bekannten Verfassungen, Satzungen und sonstigen Bestimmungen (z. B. Hausordnung), insbesondere die „Satzungen für die Stiftung St.-Annen-Konvent in Braunschweig, Papenstieg 2, bestätigt durch Höchstes Reskript vom 24. Januar 1910, No. 6966. C.“ durch die Satzung vom 25. November 1968 ersetzt.

Die Stiftung hatte nach ihrer Satzung den Zweck, bedürftigen und minderbemittelten Frauen evangelisch-lutherischen Bekenntnisses, die das 50. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz innerhalb des Gebietes der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche haben sowie gut beleumundet sind, im Hause Braunschweig, Papenstieg 2, lebenslänglich freie oder preisgünstige Wohnung sowie sonstige Zuwendung zu gewähren.

Da die Stiftung außer dem Haus kein nennenswertes weiteres Vermögen hat, konnte sie einzelne Zuwendungen nicht mehr gewähren, aber auch die Stellung von freiem Wohnraum war langfristig und nachhaltig zu den in der bisherigen Satzung bestehenden Bedingungen nicht mehr möglich.

Zur Fortführung der Stiftung hat der Stiftungsvorstand am 19. Oktober 1979 beschlossen, den Stiftungszweck in Anlehnung an den bisherigen Zweck zu ändern und die Stiftung unter Erhaltung ihrer rechtlichen Selbstständigkeit künftig in Zusammenarbeit mit der Hannoverschen Genossenschaft des Johanniterordens tätig werden zu lassen. Demgemäß ist die bisherige Satzung durch folgende Satzung ersetzt:

§ 1

(Name, Rechtsform, Sitz)

(1) Die Stiftung führt den Namen „Johanniterhaus Braunschweig – St.-Annen-Konvent“. Sie ist eine überörtliche und rechtsfähige kirchliche Stiftung des privaten Rechts mit Sitz in Braunschweig.

(2) Die Stiftung ist als kirchliche Stiftung gemäß § 20 Absatz 2 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. Juli 1968 anerkannt.

(3) Die Stiftung ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig e. V.

§ 2

(Zweck der Stiftung)

(1) Zweck der Stiftung ist die stationäre und ambulante Altenhilfe im Geiste christlicher Nächstenliebe gemäß den Regeln des Johanniterordens. In diesem Rahmen unterhält die Stiftung ein Altenpflegeheim und Seniorenwohnungen.

(2) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

(Vermögen)

(1) Das Stiftungsvermögen bestand am 1. Oktober 1979 aus dem Grundstück Braunschweig, Papenstieg 2 – Grundbuch von Braunschweig Band 114 A Blatt 1243 –; der Erlös aus einem Verkauf dieses Grundstücks soll für die Einrichtung des im § 2 Absatz 1 genannten Heimes verwandt werden.

(2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Erträge der Stiftung können ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung nachhaltig erfüllen zu können; sie dürfen der Vermögensmasse zugeführt werden, wenn es zum Ausgleich von Vermögensverlusten erforderlich ist.

(3) Mit der Zustimmung der kirchlichen und der staatlichen Stiftungsbehörde kann zur Erfüllung des Stiftungszweckes in besonders begründeten Ausnahmefällen auch das Stiftungsvermögen selbst verwendet werden, wenn der Bestand der Stiftung gewährleistet bleibt.

(4) Kirchliche Stiftungsbehörde ist das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, staatliche Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung in Braunschweig.

§ 4

(Organe)

Organe der Stiftung sind: der Stiftungsrat und der Stiftungsvorstand.

§ 5

(Stiftungsrat)

(1) Dem Stiftungsrat gehören an:

- a) der jeweilige Kommendator der Hannoverschen Genossenschaft des Johanniterordens als Vorsitzender,
- b) drei vom Konvent der Hannoverschen Genossenschaft des Johanniterordens benannte Mitglieder,
- c) Herr Ludolf von Veltheim in Destedt;

nach seinem Ausscheiden ein von ihm schriftlich bestimmtes Mitglied der Familie von Veltheim, im Falle des Fehlens einer solchen Bestimmung erfolgt die Benennung durch den Senior der Familie von Veltheim.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsrates müssen Mitglieder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sein.

Die Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe b) werden auf die Dauer einer persönlichen Amtszeit von jeweils sechs Jahren benannt. Ist bis zum Ablauf der Amtszeit eine Neubenennung nicht erfolgt, so versieht das bisherige Mitglied sein Amt bis zu

einer Neubenennung, längstens jedoch sechs Jahre nach Ablauf der persönlichen Amtszeit. Wiederbenennung ist zulässig.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus den Mitgliedern nach Absatz 1 Buchstabe b) einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Der Kommendator kann unbeschadet seiner Mitgliedschaft im Stiftungsrat und seines Amtes als Vorsitzender des Stiftungsrates für den Fall seiner Abwesenheit ein Mitglied des Konventes der Hannoverschen Genossenschaft des Johanniterordens oder der Subkommende Braunschweig bevollmächtigen, für ihn Sitz und Stimme im Stiftungsrat wahrzunehmen. Die Vollmacht kann im Einzelfall oder für höchstens zwei Jahre erteilt werden. Der Kommendator zeigt die Ernennung seines Vertreters oder die jeweilige Wahrnehmung der Vollmacht dem stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrates und dem Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes rechtzeitig an.

(5) Die Zusammensetzung des Stiftungsrates und jede Änderung der Zusammensetzung sind der kirchlichen Stiftungsbehörde anzuzeigen.

(6) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6

(Aufgaben des Stiftungsrates)

(1) Aufgaben des Stiftungsrates sind insbesondere:

1. Beratung der Wirksamkeit des Stiftungsvorstandes,
2. die Wahl der Mitglieder des Stiftungsvorstandes (nach § 8 Absatz 1 a),
3. die Genehmigung des jährlichen Wirtschafts- und Investitionsplanes (§ 13), die Entgegennahme und die Genehmigung des Jahresabschlusses mit Vermögensübersicht und des Ergebnisses der Abschlussprüfung (§ 14) sowie die Entlastung des Vorstandes,
4. die Entgegennahme des vom Stiftungsvorstand zu erstattenden Jahresberichtes,
5. die Zustimmung zur Anstellung einer Heimleiterin/eines Heimleiters und einer Verwaltungsleiterin/eines Verwaltungsleiters,
6. die Entscheidung über den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
7. die Planung von Neubauten,
8. die Einwilligung zur Aufnahme von Darlehen,
9. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Aufhebung der Stiftung,
10. die Entscheidung über Beschwerden gegen Maßnahmen des Stiftungsvorstandes,
11. die Entscheidung über Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsvorstandes im Rahmen der Beschlüsse der Aufsichtsbehörde nach § 17 Absatz 3.

(2) Der Stiftungsrat entscheidet über eine Beteiligung der Stiftung an der Ausbildung von Personen für die Altenpflege, insbesondere zu diesem Zweck auch über eine Beteiligung an entsprechenden gemeinnützigen Einrichtungen im Sinne der §§ 51 ff. AO, die diesem Zweck dienen.

§ 7

(Sitzungen des Stiftungsrates)

(1) Die Sitzungen des Stiftungsrates werden vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, im Regelfall am Sitz der Stiftung anberaumt. Sie sind anzusetzen, wenn mindestens drei Mitglieder dies mit schriftlicher Begründung verlangen. Die Einladungen mit Angabe der Tagesordnung sollen zwei Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern zugegangen sein. Der Vertreter des Kommendator (§ 5 Abs. 4) erhält Einladungen und Niederschriften.

(2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so werden die von den Anwesenden gefassten Beschlüsse wirksam, wenn alle abwesenden Mitglieder schriftlich zugestimmt haben; § 5 Abs. 4 findet im Fall einer erforderlichen schriftlichen Zustimmung keine Anwendung.

(3) Über die Beschlüsse des Stiftungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied unterzeichnet werden muss. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied dieser Art der Beschlussfassung widerspricht.

(4) Die Heimleiterin/der Heimleiter und die Verwaltungsleiterin/der Verwaltungsleiter sollen in der Regel an den Sitzungen des Stiftungsrates teilnehmen.

§ 8

(Stiftungsvorstand)

(1) Dem Stiftungsvorstand gehören an:

- a) vier vom Stiftungsrat benannte Mitglieder, die nicht dem Stiftungsrat angehören dürfen, jedoch Mitglieder des Johanniterordens, möglichst der Subkommende Braunschweig, oder seiner Einrichtungen sind,
- b) ein vom Ev.-luth. Stadtkirchenverband Braunschweig im Benehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig e. V. benanntes Mitglied,
- c) ein vom Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig benanntes Mitglied,
- d) der Domprediger der Domkirche St. Blasius in Braunschweig.

Die Mitglieder zu a) bis c) sollen Mitglieder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig sein; sie müssen einer christlichen Kirche angehören.

(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Buchstaben a) bis c) werden auf die Dauer einer persönlichen Amtszeit von jeweils sechs Jahren benannt. Ist bis zum Ablauf der Amtszeit eine Neubenennung nicht erfolgt, so versieht das bisherige Mitglied sein Amt bis zu einer Neubenennung, längstens jedoch sechs Jahre nach Ablauf der persönlichen Amtszeit. Wiederbenennung ist zulässig.

(3) Der Stiftungsvorstand wählt einen Vorsitzenden (Kurator) und einen stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.

(4) Die Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes und jede Änderung der Zusammensetzung sind der kirchlichen Stiftungsbehörde anzuzeigen.

(5) Der Stiftungsvorstand kann für besondere Aufgaben oder zur fachlichen Beratung Mitglieder der Subkommende Braunschweig des Johanniterordens zur Teilnahme an den Sitzungen ohne Stimmrecht im Einzelfall oder auf Zeit hinzuziehen.

(6) Der Stiftungsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Stiftungsrates bedarf.

§ 9

(Aufgaben des Stiftungsvorstandes)

(1) Aufgaben des Stiftungsvorstandes sind insbesondere

1. Verwaltung des Stiftungsvermögens,
2. Bestimmung der Grundsätze für die Führung des Heimes,
3. Vorbereitungen der Sitzungen des Stiftungsrates,
4. Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates,
5. Anstellung der Heimleiterin/des Heimleiters und der Verwaltungsleiterin/des Verwaltungsleiters,
6. Regelung der Mitarbeitervertretung,
7. Feststellung des jährlichen Wirtschafts- und Investitionsplanes,
8. Festlegung der Pflegesätze und Mieten sowie sonstiger Kostensätze,
9. Abschluss von Pflege-, Miet-, Pacht- und Erbbauverträgen,
10. Erstellung des Jahresabschlusses mit Vermögensübersicht und Stellungnahme zum Prüfungsbericht,
11. Erstattung eines Jahresberichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes an den Stiftungsrat,
12. Erlass der Hausordnung.

(2) Der Stiftungsvorstand unterliegt der Aufsicht des Stiftungsrates und hat diesem auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in alle Geschäftsunterlagen zu gewähren.

(3) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes allein vertreten, bei dessen Verhinderung gemeinsam durch den stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Stiftungsvorstandes.

§ 10

(Sitzungen des Stiftungsvorstandes)

(1) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden nach Bedarf mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung soll den Mitgliedern möglichst eine Woche vor der Sitzung bekanntgegeben sein. Die Sitzungen sind einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied unter Angabe von Gründen es verlangt. Die Heimleiterin/der Heimleiter und die Verwaltungsleiterin/der Verwaltungsleiter sollen in der Regel an den Sitzungen des Stiftungsvorstandes teilnehmen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit

der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so werden die von den Anwesenden gefassten Beschlüsse wirksam, wenn alle abwesenden Mitglieder schriftlich zugestimmt haben.

(3) Über Beschlüsse des Stiftungsvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden unterzeichnet werden muss. Beschlüsse können im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied dieser Art der Beschlussfassung widerspricht.

(4) Der Stiftungsvorstand kann Berater zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

§ 11

(Heimleiterin/Heimleiter,
Verwaltungsleiterin/Verwaltungsleiter,
andere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter)

(1) Mit der Erledigung der laufenden Aufgaben beauftragt der Stiftungsvorstand eine Heimleiterin/einen Heimleiter und eine Verwaltungsleiterin/einen Verwaltungsleiter, sofern der Stiftungsrat keine andere Regelung trifft.

(2) Die Heimleiterin/der Heimleiter und die Verwaltungsleiterin/der Verwaltungsleiter sind hauptberuflich tätig; ihre Anstellung bedarf der Zustimmung des Stiftungsrates. Sie unterstehen der Aufsicht und Weisung des Stiftungsvorstandes.

(3) Die übrigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter werden von der Heimleiterin/dem Heimleiter und der Verwaltungsleiterin/dem Verwaltungsleiter gemäß der Geschäftsordnung angestellt, in der auch Aufsicht und Weisung zu regeln sind. Der Stiftungsvorstand kann sich für bestimmte Gruppen oder in Einzelfällen den Abschluss der Dienstverträge vorbehalten.

(4) Art und Umfang der Tätigkeit der Heimleiterin/des Heimleiters und der Verwaltungsleiterin/des Verwaltungsleiters sowie aller anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden durch den Anstellungsvertrag, Dienstanweisungen und/oder Stellenbeschreibungen und eine Geschäftsordnung des Stiftungsvorstandes bestimmt.

§ 12

(Wirtschaftsführung)

(1) Die Stiftung ist zu einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Finanzgebarung und Verwaltung des Stiftungsvermögens bei Erfüllung des Stiftungszweckes sowie zur stiftungsmäßigen Verwendung ihrer Einkünfte verpflichtet.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Organmitglieder, die ihre Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen, sind der Stiftung zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Für leichte Fahrlässigkeit wird nicht gehaftet. Sind für den Schaden mehrere Organmitglieder nebeneinander verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 13

(Wirtschaftsplan)

(1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Vor Beginn eines jeden Rechnungsjahres muss sich der Stiftungsvorstand vom Stiftungsrat einen Wirtschafts- und Investitionsplan genehmigen lassen. Dieser muss alle Einnahmen und Ausgaben – nach Zweckbestimmung und Ansatz getrennt –, die für das Rechnungsjahr zu erwarten sind, ausweisen und zum Ausgleich bringen.

(3) Ist der Wirtschafts- und Investitionsplan nicht vor Beginn eines Rechnungsjahres genehmigt, so dürfen Ausgaben nur im Rahmen des Wirtschaftsplanes des vorangegangenen Jahres getätigt werden, soweit entsprechende Einnahmen zur Deckung zur Verfügung stehen.

§ 14

(Jahresabschluss)

(1) Nach Abschluss des Rechnungsjahres hat der Stiftungsvorstand spätestens vier Monate nach Beginn des neuen Rechnungsjahres dem Stiftungsrat einen Rechnungsabschluss zur Annahme vorzulegen. Dieser ist aufgrund der kaufmännischen Buchführung zu erstellen und muss eine Vermögensübersicht (Bilanz), aus der die Veränderung des Stiftungsvermögens ersichtlich ist, und eine Aufwands- und Ertragsrechnung enthalten. Dem Jahresabschluss ist ein Prüfungsbericht beizulegen, der durch eine kirchliche Treuhandstelle oder einen Wirtschaftsprüfer zu erstellen ist. Der Bericht soll sich ferner über die Finanz- und Ertragslage der Stiftung sowie über die Richtigkeit des Jahresabschlusses und eine Empfehlung zur Entlastung des Stiftungsvorstandes äußern.

(2) Nach der Erklärung zur Entlastung durch den Stiftungsrat ist der Jahresabschluss nebst Prüfungsbericht und der Entlastungserklärung innerhalb eines Monats der kirchlichen Stiftungsbehörde zuzuleiten.

§ 15

(Satzungsänderung)

Eine Änderung der Satzung kann nur mit der Mehrheit von drei Stimmen des Stiftungsrates beschlossen werden. Eine Änderung des Stiftungszweckes, eine Zusammenlegung oder Verlegung der Stiftung außerhalb des Landes Niedersachsen bedarf einer Mehrheit von vier Stimmen der Mitglieder des Stiftungsrates. Nicht erschienene Mitglieder des Stiftungsrates können in diesen Fällen ihre Stimme schriftlich abgeben.

§ 16

(Genehmigung und Vermögensanfall)

(1) Jede Satzungsänderung, die eine Zweckänderung, eine Zusammenlegung oder Verlegung außerhalb des Landes Niedersachsen betrifft, bedarf der Genehmigung auch der staatlichen Stiftungsbehörde; alle übrigen Satzungsänderungen sind nur durch die kirchliche Stiftungsbehörde zu genehmigen.

(2) Zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Belastung von Grundstücken sowie zur Veräußerung von sonstigem Stiftungsvermögen und zur Aufnahme von Darlehen im Wert von 500 000,- DM aufwärts bedarf es der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsbehörde.

(3) Im Fall der Aufhebung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen an die Hannoversche Genossenschaft des Johanniterordens. Sie soll es im Benehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braun-

schweig möglichst für den in § 2 dieser Satzung bestimmten Zweck, auf jeden Fall aber unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, verwenden.

§ 17

(Aufsicht über die Stiftung)

(1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der kirchlichen und staatlichen Stiftungsbehörde.

(2) Die Stiftung untersteht der kirchlichen Stiftungsbehörde, soweit nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung die staatliche Stiftungsbehörde zuständig ist. Sofern sich der Stiftungsvorstand oder der Stiftungsrat mit Anfragen oder Berichten an die staatliche Stiftungsbehörde wenden muss, sind diese über die kirchliche Stiftungsbehörde zu leiten, die ihre Stellungnahme beifügt.

(3) Kirchliche Stiftungsbehörde ist das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, das die Aufsicht im Rahmen des § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes führt und die Rechte und Pflichten nach §§ 10 Absatz 1 und 11 bis 16 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes in der jeweiligen Fassung wahrnimmt.

(4) Staatliche Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Braunschweig.

§ 18

(Übergangsbestimmungen)
(Gegenstandslos)

§ 19

(Inkrafttreten)

(Diese Bestimmung betraf das Inkrafttreten der Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung vom 19. Oktober 1979 und in der Fassung vom 13. November 1993 und den Änderungen vom gleichen Tage und vom 19. April 1986).

Braunschweig, den 13. Mai 2000

gez. Dr. v. Elsner
(Vorsitzender des Stiftungsrates)

**Bekanntmachung
über die Neubildung der Arbeits- und
Dienstrechtlichen Kommission**

Im Kirchl. Amtsbl. der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 11. Juli 2000 auf Seite 122 wird mitgeteilt, dass die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission nach dem Gemeinsamen Mitarbeitergesetz der Konföderation neu zu bilden ist.

Wolfenbüttel, den 15. August 2000

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

**Neubildung der Arbeits- und Dienstrechtlichen
Kommission**

Gemäß § 32 Abs. 1 i. v. m. § 16 Abs. 4 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz) vom 11. März 2000 wird bekanntgegeben, dass die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission zum 1. November 2000 neu zu bilden ist.

Gemäß § 17 Abs. 3 des Mitarbeitergesetzes haben die beruflichen Vereinigungen der Mitarbeiter innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach dieser Bekanntmachung die Möglichkeit, dem Rat der Konföderation anzuzeigen, dass sie Vertreter in die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission entsenden wollen.

Hannover, den 5. Juni 2000

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Dr. Käßmann
Vorsitzende

**Bekanntmachung über die Neuordnung
des Spendenrechts**

Durch eine Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) vom 10. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2413) ist das Spendenrecht neu geregelt worden. Mit Abschaffung des sogenannten Durchlaufspendenverfahrens ist es nunmehr möglich, dass alle Körperschaften, die steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 10 b) Abs. 1 b) Einkommensteuergesetz (EStG) fördern und von der Finanzverwaltung anerkannt sind, selbst Zuwendungsbestätigungen ausstellen können.

Nach § 50 Abs. 1 EStDV hat die Zuwendungsbestätigung (bisher Spendenbestätigung) entsprechend einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck zu erfolgen. Im Einvernehmen mit den Obersten Finanzbehörden der Länder sind die in der Anlage beigefügten Muster spätestens ab dem 1. Juli 2000 zu verwenden. Dabei ist zu beachten, dass die Bestätigungen eine DIN A4-Seite nicht überschreiten dürfen.

Die allgemein verbindlichen Muster enthalten umfassende Angaben, die jedoch nicht auf jeden Zuwendungsempfänger zutreffen. Der jeweilige Zuwendungsempfänger muss in seine Zuwendungsbestätigung nur die maßgeblichen Angaben übernehmen.

In der Zuwendungsbestätigung muss angegeben werden, ob es sich um

- eine Geldzuwendung,
- eine Sachzuwendung oder um
- einen Verzicht auf Erstattung von Aufwand handelt.

Als Sachzuwendungen kommen Wirtschaftsgüter aller Art in Betracht. Die Sachzuwendung ist grundsätzlich mit dem

gemeinen Wert (Marktwert) des Gegenstandes zu bewerten. Ist der Gegenstand vor der Zuwendung aus einem Betrieb entnommen worden, kann höchstens der Wert angesetzt werden, der vorher auch bei der Entnahme zugrunde gelegt worden ist, jedoch zuzüglich der bei der Entnahme angefallenen Umsatzsteuer.

Nicht als Sachzuwendungen gelten Dienstleistungen - auch unter Einsatz privater Fahrzeuge oder Geräte - oder die Überlassung von Nutzungsmöglichkeiten. So ist zum Beispiel die unentgeltliche Arbeitsleistung oder die unentgeltliche Überlassung von Räumen keine Zuwendung.

Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Förderer auf einen ihm zustehenden Aufwendungsersatzanspruch (z. B. Fahrkostenersatz) verzichtet (sogenannte Aufwandszuwendung). Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass ein Aufwendungsersatzanspruch besteht, der vertraglich vereinbart worden ist. Die Schriftform ist dabei erforderlich.

Der Anspruch muss vor der zum Aufwand führenden bzw. zu vergütenden Tätigkeit ernsthaft und rechtswirksam (einklagbar) eingeräumt worden sein und darf nicht unter der Bedingung des Verzichts stehen. Dem Begünstigten muss es also freistehen, ob er den Aufwendungsersatz vereinnahmt, oder ob er ihn der Kirchengemeinde als Zuwendung zur Verfügung stellt. Wesentlicher Anhaltspunkt für die Ernsthaftigkeit von Aufwendungsersatzansprüchen ist der Umstand, dass die Kirchengemeinde auch über die Mittel zur Begleichung des geschuldeten Aufwendungsersatzes verfügt. Über Art und Umfang der geleisteten Tätigkeit und der dabei entstandenen Ausgaben müssen geeignete Aufzeichnungen und Nachweise vorhanden sein.

Der Hinweis am Ende des Musters zur Gültigkeit des Freistellungsbescheides bzw. der vorläufigen Bescheinigung ist nur für die Zuwendungen beachtlich, die entsprechend den Angaben des/der Zuwendenden an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft weitergeleitet wird. Dieser Hinweis (nicht aber derjenige bezüglich der Haftung) kann entfallen, wenn die Zuwendung unmittelbar von der empfangenden kirchlichen Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet wird.

Dies bedeutet, dass in der Zuwendungsbestätigung auch unterschieden werden muss, ob die Zuwendung durch den Empfänger unmittelbar oder durch einen Dritten verwendet wird. Erhält die Kirchengemeinde Zuwendungen für eigene Zwecke (z. B. Kirchbau, Orgelbau, Kindergarten, Altenheim etc.), ist dies in der Bestätigung zu vermerken.

Soll die Zuwendung an andere Einrichtungen, Werke etc. weitergegeben werden, so muss dies unter Angabe des entsprechenden Freistellungsbescheides des Empfängers vermerkt werden.

Das Verzeichnis der allgemein als besonders förderungswürdig anerkannten Zwecke (früher Anlage 7 zu den Einkommensteuerrichtlinien, nunmehr Anlage 1 zu § 48 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung) ist neu geordnet und ergänzt worden. Es wird in der Anlage der Amtsblattverfügung mit abgedruckt. Wir weisen darauf hin, dass der Katalog der förderungswürdigen Zwecke erweitert worden ist um Spenden für Opfer von Straftaten, die Förderung von Verbrechenverfolgung und den Schutz von Ehe und Familie.

Aus gegebenem Anlass darf auf die Besonderheiten, die bei der Bestätigung (mildtätiger Zwecke) zu beachten sind, hingewiesen werden:

Da sich bei mildtätigen Zwecken (selbstlose Unterstützung von Personen, die wegen Krankheit oder nicht ausreichender Mittel hilfsbedürftig sind) die Abzugsmöglichkeit um weitere 5 % des Gesamtbetrages der Einkünfte erhöht, haben die Wohnsitzfinanzämter Bestätigungen nur dann anerkannt, wenn der mildtätige Zweck konkret benannt worden und daher überprüfbar ist.

Keine Schwierigkeit der konkreten Angabe des mildtätigen Zweckes dürfte bestehen, wenn die Kirchengemeinde diesen selbst verwirklicht (z. B. Obdachlosenspeisung).

Der mildtätige Zweck kann jedoch nicht ohne weiteres bestätigt werden, wenn die Zuwendung an eine Einrichtung oder an Werke etc. weitergegeben wird, die hauptsächlich andere, z. B. kirchliche oder religiöse Zwecke verfolgt. Lediglich dann, wenn ein Spendenauftrag für einen konkreten mildtätigen Zweck erfolgt ist und die Zuwendung ausdrücklich hierfür bestimmt ist, kann dieser bestätigt werden.

Zur weiteren Information drucken wir das Verzeichnis der besonders förderungswürdigen Zwecke im Sinne des § 10 b EStG (Anlage 1) sowie eine Vergleichsübersicht nach bisherigem und neuem Recht (Anlage 2) ab sowie die vom Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den Obersten Finanzbehörden der Länder beigefügten Muster der Zuwendungsbestätigung als Anlagen 3 und 4.

Für den Bereich der Landeskirche haben wir aus den vorgeschriebenen Mustern komprimierte Vordrucke erstellt (Anlagen 5 + 6), die von Ihnen als Muster genutzt werden können.

Es steht jedoch jedem Rechtsträger frei, eigene Vordrucke, die den Erfordernissen der Neuordnung des Spendenrechts entsprechen, zu verwenden. In diesem Zusammenhang weisen wir insbesondere auf das als Anlage 7 abgedruckte Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen hin.

Wolfenbüttel, 18.08.2000

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

Anlage 1

**Verzeichnis
der Zwecke, die allgemein als besonders
förderungswürdig im Sinne des § 10 b Abs. 1
des Einkommensteuergesetzes anerkannt sind
(ab 01.01.2000)**

(= Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 der
Einkommensteuer-Durchführungsverordnung)

Abschnitt A

1. Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Bekämpfung von Seuchen und seuchenähnlichen Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67 der Abgabenordnung, und von Tierseuchen;
2. Förderung der Jugend- und der Altenhilfe;
3. Förderung kultureller Zwecke; dies ist die ausschließliche und unmittelbare Förderung der Kunst, die Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten sowie die Förderung der Denkmalpflege;
 - a) die Förderung der Kunst umfasst die Bereiche der Musik, der Literatur, der darstellenden und bildenden Kunst und schließt die Förderung von kulturellen Einrichtungen, wie Theater und Museen, sowie von kulturellen Veranstaltungen, wie Konzerte und Kunstaustellungen, ein;
 - b) Kulturwerte sind Gegenstände von künstlerischer und sonstiger kultureller Bedeutung, Kunstsammlungen und künstlerische Nachlässe, Bibliotheken, Archive sowie andere vergleichbare Einrichtungen;
 - c) die Förderung der Denkmalpflege bezieht sich auf die Erhaltung und Wiederherstellung von Bau- und Bodendenkmälern, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften anerkannt sind; die Anerkennung ist durch eine Bescheinigung der zuständigen Stelle nachzuweisen;
4. Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
5. Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
6. Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V., Deutscher Caritasverband e. V., Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband e. V., Deutsches Rotes Kreuz e. V., Arbeiterwohlfahrt-Bundesverband e. V., Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V., Deutscher Blindenverband e. V., Bund der Kriegsblinden Deutschlands e. V., Verband Deutscher Wohltätigkeitsstiftungen e. V., Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte e. V., Verband der Kriegs- und Wehrdienstopfer, Behinderten und Sozialrentner e. V.), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
7. Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös

Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer einschließlich der Errichtung von Ehrenmalen und Gedenkstätten; Förderung des Suchdienstes für Vermisste;

8. Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
9. Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
10. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, sofern nicht nach Satzungszweck und tatsächlicher Geschäftsführung mit der Verfassung unvereinbare oder überwiegend touristische Aktivitäten verfolgt werden;
11. Förderung des Tierschutzes;
12. Förderung der Entwicklungshilfe;
13. Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
14. Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
15. Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen;
16. Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
17. Förderung der Kriminalprävention.

Abschnitt B

1. Förderung des Sports;
2. Förderung kultureller Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen;
3. Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
4. Förderung der nach § 52 Abs. 2 Nr. 4 der Abgabenordnung gemeinnützigen Zwecke.

Vergleich der allgemein als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke nach bisherigem und nach neuem Recht

Bisheriges Recht Anlage 7 zu den Einkommensteuer-Richtlinien		Neues Recht (ab 1.1.2000) Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (gegliedert in Abschnitte A und B)	
Nr. 1	Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Bekämpfung von Seuchen und seuchenähnlichen Krankheiten; dies gilt auch für Krankenhäuser im Sinne des § 67 AO	A Nr. 1	Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Bekämpfung von Seuchen und seuchenähnlichen Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67 der Abgabenordnung, und von Tierseuchen
Nr. 2	Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge	A Nr. 2	Förderung der Jugend- und der Altenhilfe Anmerkung: in Abschnitt A Nr. 2 der Anlage 1 werden die bisherige Nr. 2 der Anlage 7 und die bisher in Nr. 10 der Anlage 7 aufgeführte „Altersfürsorge“ zusammengefasst.
Nr. 3	Förderung des Sports, wenn der Empfänger der Zuwendung eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle ist	B Nr. 1	Förderung des Sports
Nr. 4	Förderung kultureller Zwecke, wenn der Empfänger der Zuwendung eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle ist. Förderung kultureller Zwecke ist die ausschließliche und unmittelbare Förderung der Kunst, die Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten sowie die Förderung der Denkmalpflege. a) Die Förderung der Kunst umfasst die Bereiche der Musik, der Literatur, der darstellenden und bildenden Kunst und schließt die Förderung von kulturellen Einrichtungen wie Theater und Museen, sowie von kulturellen Veranstaltungen wie Konzerte und Kunstausstellungen, mit ein. b) Kulturwerte sind Gegenstände von künstlerischer und sonstiger kultureller Bedeutung, Kunstsammlungen und künstlerische Nachlässe, Bibliotheken, Museen, Archive sowie andere vergleichbare Einrichtungen. c) Die Förderung der Denkmalpflege bezieht sich auf die Erhaltung und Wiederherstellung von nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften anerkannten Bau- und Bodendenkmälern. Die Anerkennung ist durch eine Bescheinigung der nach Landesrecht zuständigen oder von der Landesregierung bestimmten Stelle nachzuweisen.	A Nr. 3	Förderung kultureller Zwecke; dies ist die ausschließliche und unmittelbare Förderung der Kunst, die Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten sowie die Förderung der Denkmalpflege; a) die Förderung der Kunst umfasst die Bereiche der Musik, der Literatur, der darstellenden und bildenden Kunst und schließt die Förderung von kulturellen Einrichtungen, wie Theater und Museen, sowie von kulturellen Veranstaltungen, wie Konzerte und Kunstausstellungen, ein; b) Kulturwerte sind Gegenstände von künstlerischer und sonstiger kultureller Bedeutung, Kunstsammlungen und künstlerische Nachlässe, Bibliotheken, Archive sowie andere vergleichbare Einrichtungen; c) die Förderung der Denkmalpflege bezieht sich auf die Erhaltung und Wiederherstellung von Bau- und Bodendenkmälern, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften anerkannt sind; die Anerkennung ist durch eine Bescheinigung der zuständigen Stelle nachzuweisen
		oder	
		B Nr. 2	Förderung kultureller Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen
Nr. 5	Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe	A Nr. 4	Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
Nr. 6	Förderung des Küstenschutzes, wenn der Empfänger der Zuwendung eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle ist	A Nr. 5	Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetzes der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes Anmerkung: in Abschnitt A Nr. 5 der Anlage 1 werden die bisherigen Nrn. 6, 18 (Naturschutz und Landschaftspflege) und 24 (Umweltschutz) der Anlage 7 zusammengefasst. Neu aufgenommen wurde der Hochwasserschutz.
Nr. 7	Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, wenn der Empfänger der Zuwendung eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle oder eine Vereinigung von außerhalb des Bundesgebiets beheimatet gewesenen Personen ist	B Nr. 3	Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
Nr. 8	Zwecke der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege (Arbeiterwohlfahrt, Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland, Deutscher Caritasverband, Der Paritätische Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz, Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland), ihre Unterverbände und der diesen Verbänden angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten	A Nr. 6	Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V., Deutscher Caritasverband e. V., Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband e. V., Deutsches Rotes Kreuz e. V., Arbeiterwohlfahrt-Bundesverband e. V., Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V., Deutscher Blindenverband e. V., Bund der Kriegsblinden Deutschlands e. V., Verband Deutscher Wohltätigkeitsstiftungen e. V., Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte e. V., Verband der Kriegs- und Wehrdienstopfer, Behinderten und Sozialrentner e. V.), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten

Nr. 10	Förderung der Fürsorge für politisch, rassistisch und religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegs- und Körperbeschädigte und Blinde, für Kriegsgefangene, ehemalige Kriegsgefangene, die sich noch im Ausland befinden, und Heimkehrer, ferner die Förderung der Kriegsgräberfürsorge, des Suchdienstes für Vermisste und der Altersfürsorge	A Nr. 7	Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer einschließlich der Errichtung von Ehrenmalen und Gedenkstätten; Förderung des Suchdienstes für Vermisste Anmerkung: Die Begriffe „Körperbeschädigte“ und „Blinde“ wurden durch den Begriff „Behinderte“ ersetzt. Einbezogen wurde die bisherige Nr. 14 der Anlage 7 (Errichtung von Ehrenmalen und Gedenkstätten). Die Altersfürsorge ist nunmehr in Abschnitt A Nr. 2 der Anlage 1 erfasst (s. o.). Neu hinzugekommen ist die Hilfe für Opfer von Straftaten.
Nr. 11	Förderung der Rettung aus Lebensgefahr (Rettung Ertrinkender und Schiffbrüchiger, Bergwacht und ähnliches)	A Nr. 8	Förderung der Rettung aus Lebensgefahr
Nr. 12	Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens	A Nr. 10	Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, sofern nicht nach Satzungszweck und tatsächlicher Geschäftsführung mit der Verfassung unvereinbare oder überwiegend touristische Aktivitäten verfolgt werden
Nr. 13	Feuerschutz, Arbeitsschutz, Katastrophenschutz, Zivilschutz und Unfallverhütung	A Nr. 9	Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung
Nr. 14	Errichtung von Ehrenmalen für Kriegsopfer, Gedenkstätten für Katastrophenopfer und Gedenkstätten für ehemalige KZ-Häftlinge	A Nr. 7	Anmerkung: Die bisherige Nr. 14 der Anlage 7 wurde mit der bisherigen Nr. 10 der Anlage 7 in Abschnitt A Nr. 7 der Anlage 1 zusammengefasst (s. o.).
Nr. 16	Förderung des Tierschutzes	A Nr. 11	Förderung des Tierschutzes
Nr. 17	Bekämpfung der Tierseuchen	A Nr. 1	Anmerkung: Die bisherige Nr. 17 der Anlage 7 wurde mit der bisherigen Nr. 1 der Anlage 7 in Abschnitt A Nr. 1 der Anlage 1 zusammengefasst (s. o.).
Nr. 18	Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, wenn der Empfänger der Zuwendung eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle ist	A Nr. 5	Anmerkung: Die bisherige Nr. 18 der Anlage 7 wurde mit den bisherigen Nrn. 24 und 6 der Anlage 7 in Abschnitt A Nr. 5 der Anlage 1 zusammengefasst (s. o.)
Nr. 21	Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports, wenn der Empfänger der Zuwendung eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle ist	B. Nr. 4	Förderung der nach § 52 Abs. 2 Nr. 4 der Abgabenordnung gemeinnützigen Zwecke
Nr. 22	Förderung der Entwicklungshilfe, wenn der Empfänger der Zuwendung eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle ist	A Nr. 12	Förderung der Entwicklungshilfe
Nr. 23	Verbraucherberatung	A Nr. 13	Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz
Nr. 24	Umweltschutz, soweit die Reinhaltung von Luft und Wasser, die Bekämpfung des Lärms, die Abfallbeseitigung, die Verringerung der Strahlenbelastung durch kerntechnische Anlagen und die Verbesserung der Sicherheit kerntechnischer Anlagen gefördert werden, wenn der Empfänger der Zuwendung eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle ist	A Nr. 5	Anmerkung: Die bisherige Nr. 24 der Anlage 7 wurde mit den bisherigen Nrn. 18 und 6 der Anlage 7 in Abschnitt A Nr. 5 der Anlage 1 zusammengefasst (s. o.).
Nr. 25	Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene	A Nr. 14	Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene
Nr. 26	Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen, wenn der Empfänger der Zuwendung eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle ist	A Nr. 15	Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen
		A Nr. 16	Förderung des Schutzes von Ehe und Familie Anmerkung: Dieser Zweck wurde neu aufgenommen.
		A Nr. 17	Förderung der Kriminalprävention Anmerkung: Dieser Zweck wurde neu aufgenommen.

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der Körperschaft o. ä.)

Bestätigung

über die Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Art der Zuwendung: **Mitgliedsbeitrag / Geldzuwendung**

Name und Anschrift des Zuwendenden:

XXXXXX

Betrag der Zuwendung in Ziffern / in Buchstaben / Tag der Zuwendung

XXX / / XXX

Es handelt sich (nicht) um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung (begünstigter Zweck) durch Bescheinigung des Finanzamtes

StNr., vom vorläufig ab als gemeinnützig anerkannt / nach

dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes StNr., vom

für die Jahre nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.

Es wird betätigt, dass (es sich nicht um Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren handelt und) die Zuwendung nur zur Förderung (begünstigter Zweck) (im Sinne der Anlage 1 – zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung – Abschnitt A/B Nr.) (im Ausland) verwendet wird.

Ort, Datum, Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG. § 9 Abs. 3 KStG. § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der Körperschaft o. ä.)

Bestätigung

über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Art der Zuwendung: **Sachzuwendung**

Name und Anschrift des Zuwendenden:

XXXXXX

Wert der Zuwendung in Ziffern / in Buchstaben / Tag der Zuwendung

XXX / / XXX

Genauere Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.

Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen und ist mit dem Entnahmewert (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) bewertet.

Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen. Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht. Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z. B. Rechnung, Gutachten, liegen vor.

Wir sind wegen Förderung (begünstigter Zweck) durch Bescheinigung des Finanzamtes StNr. vom vorläufig ab als gemeinnützig anerkannt / nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes StNr. vom für die Jahre nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (begünstigter Zweck) (im Sinne der Anlage 1 - zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung - Abschnitt A/B Nr.) (im Ausland) verwendet wird.

Ort, Datum, Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG. § 9 Abs. 3 KStG. § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl I S. 884).

Aussteller (Bezeichnung der inländischen juristischen Person oder inländischen öffentlichen Dienststelle)

(z. B. Evang.-Luth. Pfarramt)

Bestätigung

über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen

Art der Zuwendung: GELDZUWENDUNG

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Betrag der Zuwendung in Ziffern / in Buchstaben / Tag der Zuwendung

Es handelt sich um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen für (Ausführungen zu Art und Umfang)

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung

- mildtätiger Zwecke
- kirchlicher Zwecke
- religiöser Zwecke
- wissenschaftlicher Zwecke
- begünstigter Zwecke im Sinne der Anlage 1 zu Art. 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
 - Abschnitt A Nr.
 - Abschnitt B Nr.
- Der Verwendungszweck liegt im Ausland.

Die Zuwendung wird

- von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet
- entsprechend den Angaben der/des Zuwendenden weitergeleitet an:

Name und Anschrift des Empfängers / der Empfängerin

Der Empfänger / die Empfängerin ist mit Bescheid / vorläufiger Bescheinigung des Finanzamtes als begünstigte/r Empfänger/in anerkannt:
Bezeichnung des Finanzamtes / Steuernummer / Datum des Bescheides bzw. der Bescheinigung

Ort, Datum und Unterschrift

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG. § 9 Abs. 3 KStG. § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl I S. 884).

Aussteller (Bezeichnung der inländischen juristischen Person oder inländischen öffentlichen Dienststelle)
(z. B. Evang.-Luth. Pfarramt)

Bestätigung

über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen

Art der Zuwendung: SACHZUWENDUNG

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Wert der Zuwendung in Ziffern / in Buchstaben / Tag der Zuwendung

Genauere Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.

- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des/der Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen und ist mit dem Entnahmewert (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) bewertet.
- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des/der Zuwendenden aus dem Privatvermögen.
- Der/Die Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.

Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben (z. B. Rechnung, Gutachten):

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung

- mildtätiger Zwecke
- kirchlicher Zwecke
- religiöser Zwecke
- wissenschaftlicher Zwecke
- begünstigter Zwecke im Sinne der Anlage 1 zu Art. 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
 - Abschnitt A Nr.
 - Abschnitt B Nr.
- verwendet wird.

Der Verwendungszweck liegt im Ausland.

Die Zuwendung wird

- von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet
- entsprechend den Angaben der/des Zuwendenden weitergeleitet an:

Name und Anschrift des Empfängers / der Empfängerin

Der Empfänger / die Empfängerin ist mit Bescheid / vorläufiger Bescheinigung des Finanzamtes als begünstigte/r Empfänger/in anerkannt:

Bezeichnung des Finanzamtes / Steuernummer / Datum des Bescheides bzw. der Bescheinigung

Ort, Datum und Unterschrift

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG. § 9 Abs. 3 KStG. § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl I S. 884).

Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 2. Juni 2000
Geschäftszeichen IV C 4 - S 2223 - 568/00

Verwendung der verbindlichen Muster für Zuwendungsbestätigungen

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt für die Verwendung der verbindlichen Muster für Zuwendungsbestätigungen im Sinne des § 50 Abs. 1 EStDV folgendes:

- 1 Die im Bundessteuerblatt 1999 Teil I Seite 979 veröffentlichten Vordrucke sind verbindliche Muster. Ihre Verwendung ist gem. § 50 Abs. 1 EStDV Voraussetzung für den Spendenabzug. Die Zuwendungsbestätigungen sind vom jeweiligen Zuwendungsempfänger anhand dieser Muster selbst herzustellen. In der auf einen bestimmten Zuwendungsempfänger zugeschnittenen Zuwendungsbestätigung müssen nur die Angaben aus den veröffentlichten Mustern übernommen werden, die im Einzelfall einschlägig sind. Auf die Beispiele auf den Seiten 988 und 989 des Bundessteuerblatts 1999 Teil I wird hingewiesen.
- 2 Eine optische Hervorhebung von Textpassagen durch Einrahmungen und vorangestellte Ankreuzkästchen ist zulässig. Es bestehen auch keine Bedenken, den Namen des Zuwendenden und dessen Adresse untereinander anzuordnen. Die Wortwahl und die Reihenfolge der in den amtlichen Vordrucken vorgeschriebenen Textpassagen sind aber – vorbehaltlich der folgenden Ausführungen – beizubehalten.
- 3 Auf den Zuwendungsbestätigungen dürfen weder Danksagungen an den Zuwendenden noch Werbung für die Ziele der begünstigten Einrichtung angebracht werden. Entsprechende Texte sind jedoch auf der Rückseite zulässig.
- 4 Um eine vordruckmäßige Verwendung der Muster zu ermöglichen, bestehen keine Bedenken, wenn auf einem Mustervordruck mehrere steuerbegünstigte Zwecke genannt werden. Der Zuwendungsempfänger hat dann den jeweils einschlägigen Zweck kenntlich zu machen.
- 5 Soweit in einem Mustervordruck mehrere steuerbegünstigte Zwecke genannt werden, die für den Spendenabzug unterschiedlich hoch begünstigt sind (Spendenabzugsrahmen 5 bzw. 10 v. H.), und die Zuwendung keinem konkreten Zweck zugeordnet werden kann, weil der Spender bei der Hingabe der Zuwendung keine Widmung für einen bestimmten Zweck vorgenommen oder der Zuwendungsempfänger die unterschiedlich hoch begünstigten Spendenzwecke organisatorisch und buchhalterisch nicht voneinander getrennt hat, ist davon auszugehen, dass die Zuwendung nicht berechtigt, den erhöhten Spendenabzug in Anspruch zu nehmen, in diesen Fällen ist der folgende Zusatz zwischen der Zuwendungsbestätigung und der Unterschrift des Zuwendungsempfängers in die Zuwendungsbestätigung aufzunehmen.

„Diese Zuwendungsbestätigung berechtigt nicht zum Spendenabzug im Rahmen des erhöhten Vomhundertsatzes nach § 10 b Abs. 1 Satz 2 EStG / § 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 KStG oder zum Spendenrücktrag bzw. -vortrag nach § 10 b Abs. 1 Satz 3 EStG / § 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 KStG. Entsprechendes gilt auch für den Spendenabzug bei der Gewerbesteuer (§ 9 Nr. 5 GewStG).

Bei mehreren steuerbegünstigten Zwecken, die unterschiedlich hoch begünstigt sind, kann eine Zuwendung – bei entsprechender Widmung durch den Spender und organisatorischer und buchhalterischer Trennung durch den Zuwendungsempfänger – in Teilbeträgen auch verschiedenen Förderzwecken zugeordnet werden (z. B. Geldzuwendung in Höhe von 500 DM, davon 300 DM für mildtätige Zwecke, 200 DM für Entwicklungshilfe nach Abschnitt A Nr. 12 der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV). Es handelt sich in diesen Fällen steuerlich um zwei Zuwendungen, die entweder jeweils gesondert oder im Rahmen einer Sammelbestätigung (vgl. Rdnr. 6) zu bestätigen sind.

- 6 Gegen die Erstellung von Sammelbestätigungen für Geldzuwendungen (Mitgliedsbeiträge, Geldspenden), d. h. die Bestätigung mehrerer Zuwendungen in einer förmlichen Zuwendungsbestätigung, bestehen unter folgenden Voraussetzungen keine Bedenken:
 - Anstelle des Wortes „Bestätigung“ ist das Wort „Sammelbestätigung“ zu verwenden.
 - Bei „Art der Zuwendung“ und „Tag der Zuwendung“ ist auf die Rückseite oder die beigelegte Anlage (s. u.) zu verweisen.
 - In der Zuwendungsbestätigung ist die Gesamtsumme zu nennen.
 - Nach der Bestätigung, dass die Zuwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke verwendet werden, ist folgende Bestätigung zu ergänzen: „Es wird bestätigt, dass über die in der Gesamtsumme enthaltenen Zuwendungen keine weiteren Bestätigungen, weder formelle Zuwendungsbestätigungen noch Beitragsquittungen o. ä. ausgestellt wurden und werden.“
 - Auf der Rückseite der Zuwendungsbestätigung oder in der Anlage ist jede einzelne Zuwendung mit Datum, Betrag und Art (Mitgliedsbeitrag, Geldspende) und nur im Falle unterschiedlich hoch begünstigter Zwecke auch der begünstigte Zweck aufzulisten. Diese Auflistung muss ebenfalls eine Gesamtsumme enthalten und als „Anlage zur Zuwendungsbestätigung vom“ gekennzeichnet sein.
 - Zu den in der Sammelbestätigung enthaltenen Geldspenden ist anzugeben, ob es sich hierbei um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen handelt oder nicht (vgl. auch Rdnr. 10). Handelt es sich sowohl um direkte Geldspenden als auch um Geldspenden im Wege des Verzichts auf Erstattung von Aufwendungen, sind die entsprechenden Angaben dazu entweder auf der Rückseite der Zuwendungsbestätigung oder in der Anlage zu machen.
 - In der Sammelbestätigung ist anzugeben, auf welchen Zeitraum sich die Sammelbestätigung erstreckt. Die Sammelbestätigung kann auch für nur einen Teil des Kalenderjahres ausgestellt werden.
 - Werden im Rahmen einer Sammelbestätigung Zuwendungen zu steuerlich unterschiedlich hoch begünstigte Zwecke bestätigt, dann ist unter der in der Zuwendungs-

bestätigung genannten Gesamtsumme ein Klammerzusatz aufzunehmen:

„(von der Gesamtsumme entfallen DM auf die Förderung von [Bezeichnung der höher begünstigten Zwecke])“

- 7 Sind lediglich Mitgliedsbeiträge Gegenstand der Zuwendung an Körperschaften im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG, Parteien oder unabhängige Wählervereinigungen, so ist auf der jeweiligen Zuwendungsbestätigung zu vermerken, dass es sich um einen Mitgliedsbeitrag handelt (Art der Zuwendung: Mitgliedsbeitrag - der weitere Begriff Geldzuwendung ist zu streichen). Handelt es sich hingegen um eine Spende, ist bei Art der Zuwendung „Geldzuwendung“ anzugeben und im Rahmen der Bestätigung am Ende des Musters zu vermerken, dass es sich hierbei „nicht um Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren“ handelt. Dies ist auch in den Fällen erforderlich, in denen eine Körperschaft Zwecke verfolgt, für deren Förderung Mitgliedsbeiträge und Spenden begünstigt sind. Hat der Spender zusammen mit einem Mitgliedsbeitrag auch eine Geldspende geleistet (z. B. Überweisung von 200 DM, davon 120 DM Mitgliedsbeitrag und 80 DM Spende) handelt es sich steuerlich um zwei Zuwendungen, die entweder jeweils gesondert oder im Rahmen einer Sammelbestätigung (vgl. Rdnr. 6) zu bestätigen sind.
- 8 Der zugewendete Betrag ist sowohl in Ziffern als auch in Buchstaben zu benennen. Für die Benennung in Buchstaben ist es nicht zwingend erforderlich, dass der zugewendete Betrag in einem Wort genannt wird; ausreichend ist die Buchstabenbenennung der jeweiligen Ziffern. So kann z. B. ein Betrag in Höhe von 1.246 DM als „eintausendzweihundertsechundvierzig“ oder „eins-zwei-vier-sechs“ bezeichnet werden. In diesen Fällen sind allerdings die Leerräume vor der Nennung der ersten Ziffer und hinter der letzten Ziffer in geeigneter Weise (z. B. durch „X“) zu entwerfen.
- 9 Handelt es sich um eine Sachspende, so sind in die Zuwendungsbestätigung genaue Angaben über den zugewendeten Gegenstand aufzunehmen (z. B. Alter, Zustand, historischer Kaufpreis usw.). Die im folgenden für die Sachspende nicht zutreffenden Sätze in den entsprechenden Vordrucken sind zu streichen. Stammt die Sachzuwendung nach den Angaben des Zuwendenden aus dessen Betriebsvermögen, dann ist die Sachzuwendung mit dem Entnahmewert anzusetzen. In diesen Fällen braucht der Zuwendungsempfänger keine zusätzlichen Unterlagen in seine Buchführung aufzunehmen, ebenso sind Angaben über die Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, nicht erforderlich. Handelt es sich um eine Sachspende aus dem Privatvermögen des Zuwendenden, so hat der Zuwendungsempfänger anzugeben, welche Unterlagen er zur Ermittlung des angesetzten Wertes herangezogen hat. In Betracht kommt in diesem Zusammenhang z. B. ein Gutachten über den aktuellen Wert der zugewendeten Sache, oder der sich aus der ursprünglichen Rechnung ergebende historische Kaufpreis unter Berücksichtigung einer Absetzung für Abnutzung. Diese Unterlagen hat der Zuwendungsempfänger zusammen mit der Zuwendungsbestätigung in seine Buchführung aufzunehmen. Der unvollständige Satz in den amtlichen Vordrucken für Sachbestätigungen (Bundessteuerblatt 1999 Teil I, Seiten 981, 983, 985) „Geeignete Unterlagen, die zur

Wertermittlung gedient haben, z. B. Rechnungen, Gutachten“ ist um die Worte „liegen vor“ zu ergänzen.

- 10 Nach dem Betrag der Zuwendung ist bei Zuwendungen an Körperschaften im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG Parteien oder unabhängige Wählervereinigungen immer anzugeben, ob es sich hierbei um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen handelt oder nicht. Dies gilt auch in den Fällen, in denen ein Zuwendungsempfänger grundsätzlich keine Zuwendungsbestätigungen für die Erstattung von Aufwendungen ausstellt.
- 11 In den Zuwendungsbestätigungen ist auch anzugeben, ob die begünstigten Zwecke im Ausland verwirklicht werden. Wird nur ein Teil der Zuwendung im Ausland verwendet, so ist anzugeben, dass die Zuwendung auch im Ausland verwendet wird. Steht im Zeitpunkt der Zuwendung noch nicht fest, ob der Verwendungszweck im Inland oder Ausland liegen wird, ist zu bestätigen, dass die Zuwendung ggf. (auch) im Ausland verwendet wird.
- 12 Werden Zuwendungen an juristische Personen des öffentlichen Rechts von diesen an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts weitergeleitet und werden von diesen die steuerbegünstigten Zwecke verwirklicht, so hat der „Erstempfänger“ die in den amtlichen Vordrucken enthaltene Bestätigung wie folgt zu fassen:
„Die Zuwendung wird entsprechend den Angaben des Zuwendenden an die [Name des Letztempfängers verbunden mit einem Hinweis auf deren öffentlich-rechtliche Organisationsform] weitergeleitet“.
Die übrigen Angaben sind zu streichen.
- 13 R 111 Abs. 5 EStR 1998 gilt für maschinell erstellte Zuwendungsbestätigungen entsprechend.
- 14 Die auf den verbindlichen Mustern vorgesehenen Hinweise zu den haftungsrechtlichen Folgen der Ausstellung einer unrichtigen Zuwendungsbestätigung und zu der steuerlichen Anerkennung der Zuwendungsbestätigung (Datum des Freistellungsbescheids bzw. der vorläufigen Bescheinigung) sind auf die einzeln erstellten Zuwendungsbestätigungen zu übernehmen.
- 15 Nach § 50 Abs. 4 EStDV ist ein Doppel der Zuwendungsbestätigung von der steuerbegünstigten Körperschaft aufzubewahren. Es ist in diesem Zusammenhang zulässig, das Doppel in elektronischer Form zu speichern. Die Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme (BMF-Schreiben vom 7.11.1995, Bundessteuerblatt Teil I, S. 738) gelten entsprechend.
- 16 Für Zuwendungen nach dem 31. Dezember 1999 ist das Durchlaufspendenverfahren keine zwingende Voraussetzung mehr für die steuerliche Begünstigung von Spenden. Ab 1. Januar 2000 sind alle gemeinnützigen Körperschaften i. S. d. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG, die spendenbegünstigte Zwecke verfolgen, zum unmittelbaren Empfang und zur Bestätigung von Spenden berechtigt. Dennoch dürfen öffentlich-rechtliche Körperschaften oder öffentliche Dienststellen auch weiterhin als Durchlaufstelle auftreten und Zuwendungsbestätigungen ausstellen. Sie unterliegen dann aber auch – wie bisher – der Haftung nach § 10 b Abs. 4 EStG. Dach- und Spitzenorganisationen können für die ihnen angeschlossenen Vereine dagegen nicht mehr als Durchlaufstelle fungieren.

Namengebung für Kirchengemeinden

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Offleben hat sich durch Beschluss den Namen gegeben:

„EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE ST. GEORG
in OFFLEBEN“

Das Landeskirchenamt hat diese Namengebung am 3. Juli 2000 aufsichtlich genehmigt.

Wolfenbüttel, den 3. Juli 2000

Landeskirchenamt

Dr. Sichel Schmidt

Kirchensiegel

Gemäß § 26 der Siegelordnung vom 3. Juli 1984 (Amtsbl. 1984 S. 73 ff.) wird bekannt gemacht:

A. Die folgenden Kirchensiegel sind in Gebrauch genommen worden:

1. Kirchengemeinde St. Georg in Offleben
(Propstei Helmstedt)

Siegelbild: Kreuzdarstellung

Siegelumschrift: EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE
ST. GEORG IN OFFLEBEN

Siegelausführung: Normalsiegel in Gummi

Siegelbild: Kreuzdarstellung

Siegelumschrift: EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE
ST. GEORG IN OFFLEBEN

Siegelausführung: Kleinsiegel in Gummi

2. Kirchengemeinde Reinsdorf-Hohnsleben
(Propstei Helmstedt)

Siegelbild: Darstellung des Kirchengebäudes zu
Reinsdorf-Hohnsleben

Siegelumschrift: EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE
REINSDORF-HOHNLEBEN

Siegelausführung: Normalsiegel (spitz-oval) in Gummi

Siegelbild: Darstellung des Kirchengebäudes zu
Reinsdorf-Hohnsleben

Siegelumschrift: EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE
REINSDORF-HOHNLEBEN

Siegelausführung: Kleinsiegel (spitz-oval) in Gummi

B. Das folgende Kirchensiegel ist außer Geltung
gesetzt worden, da es in Verlust geraten ist:

Ev.-luth. Kirchengemeinde Reinsdorf-Hohnsleben
(Propstei Helmstedt)

Siegelbild: Darstellung des Kirchengebäudes zu
Reinsdorf-Hohnsleben

Siegelumschrift: EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE
REINSDORF-HOHNLEBEN

Siegelausführung: Normalsiegel in Gummi (Rundsiegel)

Wolfenbüttel, den 3. August 2000

Landeskirchenamt

Dr. Sichel Schmidt

RS 802

Berichtigung zum Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Rechtshofordnung Vom 11. März 2000

Im Landeskirchlichen Amtsblatt Stück 4 ist bei der Bekanntgabe des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Rechtshofordnung vom 11. März 2000 auf Seite 37/38 ein Druckfehler erfolgt.

§ 59 Abs. 5 Satz 1 muß folgenden Wortlaut erhalten:

„Auf Antrag kann der Rechtshof die aufschiebende Wirkung in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 und 2 ganz oder teilweise anordnen, im Falle des Absatzes 2 Nr. 3 ganz oder teilweise wiederherstellen.“

Um handschriftliche Korrektur wird gebeten.

Wolfenbüttel, den 30. August 2000

Landeskirchenamt

Dr. Sichel Schmidt

Berichtigung

Im Landeskirchlichen Amtsblatt Stück 4 Seite 53 ist unter der Rubrik Personalnachrichten dem Landeskirchenamt ein Schreibfehler unterlaufen. In der vorletzten Zeile muss es Landeskirchenoberinspektor heißen. Um handschriftliche Korrektur wird gebeten.

Wolfenbüttel, 17.07.2000

Landeskirchenamt

Müller

Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die **Pfarrstelle St. Georg Bezirk II (Süd) Jürgeñohl im Umfang von 50 % eines vollen Dienstauftrages**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 14. Oktober 2000 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Georg Bezirk I in Jürgeñohl zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die **Pfarrstelle St. Thomas Wolfshagen im Umfang von 75 % eines vollen Dienstauftrages**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 14. Oktober 2000 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Thomas Wolfshagen zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die **Pfarrstelle Trinitatis Bezirk I Braunlage**. Die Pfarrstelle beinhaltet Kurseelsorge und wird zum 1. Januar 2001 vakant. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 14. Oktober 2000 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Trinitatis Bezirk I in Braunlage zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die **Pfarrstelle Kreiensen Bezirk II mit Billerbeck und Orxhausen mit Zusatzauftrag 50 % Krankenhausseelsorge** ab 1. August 2000 mit **Pfarrer Bernd Kuchmetzki**, bisher Landeskirchenamt.

Die **Stelle für Religionsunterricht an den Berufs- und Berufsfachschulen der Stadt Braunschweig mit personen- gebundenem Zusatzauftrag 25 % Motorradfahrer-Seelsorge** ab 15. August 2000 mit **Pfarrer Reinhard Arnold**, bisher Steterburg.

Die **Stelle für kirchliche Jugendarbeit in der Landeskirche (Landesjugendpfarrer)** ab 1. September 2000 mit **Pfarrer Martin Labuhn**, bisher Lehre.

Personalnachrichten

Ruhestand

Pfarrer **Wilfried Behrens**, Stelle für Religionsunterricht an den Berufs- und Berufsfachschulen der Stadt Braunschweig, ist mit Ablauf des 31. Juli 2000 in den Ruhestand getreten.

Landeskirchenamt

Landeskirchenoberinspektor **Christian Dutke** wurde mit Wirkung vom 1. September 2000 zum Landeskirchenamtmann ernannt.

Landeskirchenoberinspektorin **Heidrun Sandvoß** wurde mit Wirkung vom 1. September 2000 zur Landeskirchenamtfrau ernannt.

Wolfenbüttel, 15. September 2000

Landeskirchenamt

Müller

Die Ev.-luth. Landeskirche in Bayern hat uns gebeten, auf folgende Ausschreibung hinzuweisen:

Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Bayern, Sommer 2001

Die Ev.-luth. Kirche in Bayern bietet Pfarrerinnen und Pfarrern aus den Gliedkirchen der EKD (auch rüstigen Ruheständlern) 100 vierwöchige Einsätze als Kur- und Urlauberseelsorger/-innen in landschaftlich schön gelegenen Urlaubs- und Kurorten in Bayern an. Gefordert ist die Bereitschaft zu lebensnaher Verkündigung, Seelsorge und Mitarbeit im Rahmen des örtlichen Kur- und Urlauberseelsorgekonzepts. Die Bejahung der volkscirchlichen Situation einer Kurgäste- und Urlaubergemeinde wird vorausgesetzt.

Bei Übernahme eines solchen Dienstes werden die Fahrtkosten (DB) erstattet, ein Zuschuss zur Unterkunft gewährt (bei Familien, die mit am Einsatzort sind: kostenlose Ferienwohnung bei Stellen der Gruppe I und II) und – je nach Stelle – eine Aufwandsentschädigung von 504 DM bis 644 DM gezahlt.

Bewerbern im aktiven Dienst wird je nach landeskirchlicher Regelung ein Teil des Dienstes nicht auf den Urlaub angerechnet.

Die Ausschreibung der einzelnen Gemeinden und die Bewerbungsunterlagen erhalten Sie unter folgender Adresse: **Landeskirchenamt München, Referat 5/5, Kirchenrat Steinbauer, Postfach 20 07 51, 80007 München, Fax (089) 54 91 63 67**. Bewerbungen müssen spätestens am 24. November 2000 vorliegen.

Wolfenbüttel, 15. September 2000

Landeskirchenamt

Müller